

---

# **Verordnung des Fachhochschulrates über die Evaluierung im österreichischen Fachhochschulsektor**

(Evaluierungsverordnung 08/2009, EvalVO)

Aufgrund von § 13 Abs 2a Fachhochschul-Studiengesetz  
(FHStG, BGBl 340/1993 idgF)

Beschluss des FHR vom 21.8.2009

---

## **Verordnung des Fachhochschulrates (FHR) über die Evaluierung im österreichischen Fachhochschulsektor**

**Aufgrund von § 13 Absatz 2a Fachhochschul-Studiengesetz (FHStG), BGBl 340/1993 idgF wird verordnet:**

### **§ 1 Zielsetzung und Aufgabe der Evaluierung**

- (1) Die Zielsetzung der Evaluierung besteht darin, die Qualitätsentwicklung zu fördern sowie gegenüber der Öffentlichkeit den Nachweis zu erbringen, in welcher Weise die Institution die Verantwortung für die Sicherung und Entwicklung der Qualität wahrnimmt.
- (2) Gegenstand der Evaluierung sind die Strategien und Verfahren zur Sicherung und Entwicklung der Qualität der fachhochschulischen Kernaufgaben. Die in den Themen der Evaluierung (vgl § 5) formulierten Anforderungen sind als Grundlage für die Bewertung der Verfahren und Strategien sowie der Ergebnisse der Aufgabenerfüllung heranzuziehen.
- (3) Die Evaluierung beruht auf dem Qualitätskonzept „fitness for purpose“. Die Art und Weise der Erfüllung der in § 5 unter Berücksichtigung der European Standards and Guidelines (ESG, Teil 1) formulierten Anforderungen ist einer kritischen Reflexion zu unterziehen.
- (4) Die Aufgabe der externen Evaluierung durch das Review-Team besteht darin, auf der Grundlage des Selbstevaluierungsberichts sowie des Vor-Ort-Besuches zu bewerten, ob die Art und Weise der Erfüllung der in § 5 formulierten Anforderungen schlüssig, angemessen und nachvollziehbar ist. Dabei sollen auch Verbesserungsmöglichkeiten aufgezeigt werden. Das Review-Team ist einer dialogischen Kommunikationskultur mit der Institution verpflichtet.
- (5) Im Zusammenhang mit der Beantragung der Re-Akkreditierung eines FH-Studienganges gilt der Evaluierungsbericht des Review-Teams über die institutionelle Evaluierung als Nachweis der Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen gem § 13 Abs 2 FHStG idgF.
- (6) Die Evaluierungen finden in der Regel im 6-Jahres-Rhythmus statt.

### **§ 2 Methodische Grundsätze der Evaluierung**

- (1) Die Evaluierung setzt sich aus den folgenden Elementen zusammen:
  - a) Selbstevaluierung
  - b) Externe Evaluierung durch ein Review-Team
  - c) Stellungnahme zum Evaluierungsbericht des Review-Teams
  - d) Abnahme des Evaluierungsberichtes durch den FHR
  - e) Follow-up-Verfahren
  - f) Veröffentlichung der Ergebnisse der Evaluierung
- (2) Die Vertreterinnen und Vertreter der Studierenden sind in den Prozess der Selbstevaluierung einzubeziehen.

- (3) Der Selbstevaluierungsbericht hat in der Einleitung eine Beschreibung des Prozesses der Selbstevaluierung sowie die Angabe der involvierten Personen zu enthalten. Die Gliederung des Selbstevaluierungsberichts hat gem den in dieser Verordnung definierten Themen der Evaluierung (vgl § 5) zu erfolgen. Innerhalb der vorgegebenen Themen sind die folgenden Aspekte hervorzuheben:
  - a) Beschreibung und Bewertung der Ist-Situation, einschließlich Stärken-/Schwächen-Analyse
  - b) Verbesserungsvorschläge und geplante Maßnahmen
- (4) Der Erhalter hat den Selbstevaluierungsbericht dem FHR bis zum 28. Februar jenes Jahres vorzulegen, in dem die externe Evaluierung stattfindet.
- (5) Der Evaluierungsbericht des Review-Teams hat dieselbe Gliederung wie der Selbstevaluierungsbericht aufzuweisen. Er hat aus einer Zusammenfassung und je Evaluierungsbereich (vgl § 5) aus Feststellungen und Bewertungen sowie davon eindeutig in einem gesonderten Punkt ausgewiesenen Empfehlungen zu bestehen. Der zeitliche Ablauf der Evaluierung sowie eine Liste der Interview-Partnerinnen und –Partner sind im Anhang anzugeben. Die Qualität des Selbstevaluierungsberichts ist von den Review-Team-Mitgliedern zu bewerten.
- (6) Der Evaluierungsbericht hat nicht mehr als 20 Seiten zu umfassen und ist in der Regel im Einvernehmen zwischen allen beteiligten Review-Team-Mitgliedern zu verfassen. Die Abgabe eines Sondervotums ist zulässig.
- (7) Die Zusammenfassung des Evaluierungsberichts des Review-Teams stellt die Grundlage für die Veröffentlichung dar und hat nicht mehr als 3 Seiten zu umfassen. Die Zusammenfassung hat Aussagen zu den folgenden Themen zu enthalten:
  - a) Stand der Entwicklung der evaluierten Einheit
  - b) Wichtigste Ergebnisse je Evaluierungsbereich (vgl § 5)
  - c) Gesamteindruck unter Berücksichtigung der charakteristischen Merkmale sowie Stärken und Schwächen
  - d) Entwicklungsperspektiven
- (8) Das Review-Team hat den Evaluierungsbericht an den Erhalter zur Stellungnahme zu übermitteln. Der Erhalter hat dem FHR den Evaluierungsbericht des Review-Teams einschließlich seiner Stellungnahme bis zum 15. August jenes Jahres in elektronischer Form vorzulegen, in dem die Evaluierung stattfindet. Die Stellungnahme ist vom Erhalter und – falls der Erhalter eine Fachhochschule gem § 15 FHStG idGF betreibt – von der Leiterin oder vom Leiter des FH-Kollegiums zu unterfertigen.
- (9) Um den Rückkoppelungsprozess zwischen Review-Team und evaluierte Einheit zu gewährleisten, hat der Vor-Ort-Besuch mit einem Abschlussgespräch zwischen dem gesamten Review-Team und Vertreterinnen und Vertretern der Institution zu enden, in dem die Eindrücke und Schlüsse, zu denen die Review-Team-Mitglieder gelangt sind, präsentiert und diskutiert werden.
- (10) Die Organisation der Evaluierungsverfahren ist in Zusammenarbeit mit einer unabhängigen und international anerkannten Qualitätssicherungsagentur durchzuführen.

### **§ 3 Externe Review-Teams**

- (1) Bei der Zusammensetzung der Review-Teams ist sicherzustellen, dass die Mitglieder kompetent sind, um die Themen der Evaluierung (vgl § 5) zu beurteilen. Für ein ausgewogenes Geschlechterverhältnis innerhalb des Review-Teams ist zu sorgen. Die Review-Team-Mitglieder müssen unabhängig und unbefangen sein.
- (2) Das Review-Team hat aus mindestens vier Personen und einer Assistentin oder einem Assistenten zu bestehen. Dem Review-Team haben
  - a) eine Person mit akademischer Leitungsfunktion von einer vergleichbaren Hochschule,
  - b) eine Person mit nachweislicher Expertise in der hochschulinternen Qualitätssicherung,
  - c) eine Person mit Managementfunktionen aus der Wirtschaft bzw. von Non-Profit-Organisationen sowie
  - d) ein studentisches Mitglied anzugehören.
- (3) Von den unter § 3 Abs 2 a – c genannten Personen muss mindestens ein Mitglied des Review-Teams aus dem Ausland sein; mindestens ein Mitglied hat mit dem österreichischen Fachhochschulsektor vertraut zu sein und mindestens ein Mitglied hat über Erfahrungen bei der Durchführung von Verfahren der externen Qualitätssicherung zu verfügen.
- (4) Der Erhalter hat dem FHR bis zum 15. Jänner jenes Jahres, in dem die Evaluierung stattfindet, die personelle Zusammensetzung des Review-Teams mitzuteilen.
- (5) Der FHR kann die personelle Zusammensetzung des Review-Teams ablehnen, wenn diese den in § 3 Abs 1, 2 oder 3 geregelten Bestimmungen nicht entspricht. In einem solchen Fall hat der Erhalter dem FHR unverzüglich neue Mitglieder oder ein neues Mitglied des Review-Teams namhaft zu machen. In diesem Fall sind Satz 1 und 2 sinngemäß anzuwenden.
- (6) Die Mitglieder der Review-Teams sind rechtzeitig vor dem Vor-Ort-Besuch in geeigneter Weise auf ihre Tätigkeit hinsichtlich inhaltlich-methodischer und organisatorischer Fragen der Durchführung der externen Evaluierung vorzubereiten.

### **§ 4 Umsetzung und Veröffentlichung der Evaluierungsergebnisse**

- (1) Der FHR hat die Evaluierungsberichte der Review-Teams zur Kenntnis zu nehmen, wenn sie den in dieser Verordnung geregelten Bestimmungen entsprechen, und festzustellen, ob damit die Voraussetzungen gem § 13 Abs 2 FHStG idgF gegeben sind. Dabei hat er
  - a) eine Zusammenfassung der Evaluierungsergebnisse auf der Grundlage der Evaluierungsberichte zu veröffentlichen,
  - b) den Zeitpunkt für die Durchführung der nächsten Evaluierung, sowie
  - c) erforderlichenfalls verbindliche Verbesserungsmaßnahmen festzulegen.
- (2) Die Beschlüsse des FHR sind dem Erhalter unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Der Erhalter hat dem FHR bis zum Ablauf des dritten auf den Monat des Beschlusszuges folgendem Monats gem Abs 2 mitzuteilen, auf welche Art

und Weise und bis zu welchem Zeitpunkt die festgelegten Verbesserungsmaßnahmen umgesetzt werden. Der FHR hat zu beschließen, ob er die Vorgangsweise zur Umsetzung der Ergebnisse der Evaluierung für ausreichend erachtet oder nicht.

- (4) In den Anträgen auf Re-Akkreditierung bzw. Änderungsanträgen ist auf übersichtliche Art und Weise darzulegen, wie auf antragsrelevante Ergebnisse von abgeschlossenen Evaluierungen reagiert wurde.
- (5) Die Veröffentlichung hat in der Form einer zusammenfassenden Darstellung der Evaluierungsergebnisse auf der Website des FHR zu erfolgen. Vor der Veröffentlichung ist das Einverständnis des Erhaltes innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Übermittlung der zu veröffentlichenden Evaluierungsergebnisse einzuholen; erteilt der Erhalter seine Zustimmung nicht zeitgerecht, hat eine Veröffentlichung zu unterbleiben. Es ist jedoch zu veröffentlichen, dass das Ergebnis der Evaluierung mangels Zustimmung des Erhaltes nicht veröffentlicht werden kann. Der Gesamtbericht bzw Teile daraus sind nicht zu veröffentlichen.

## **§ 5 Themen der Evaluierung**

### **(1) Strategie und Organisation**

1. Die Institution hat klar definierte Ziele sowie eine geeignete Strategie zur Erreichung dieser Ziele. Die Ziele und die Strategie sind intern kommuniziert und stehen in einem nachvollziehbaren Zusammenhang zum öffentlich zugänglichen Leitbild.
2. Das gesamte Studienangebot einschließlich der Lehrgänge zur Weiterbildung steht in einem nachvollziehbaren Zusammenhang zur strategischen Ausrichtung der Institution.
3. Die Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten sowie die Kommunikations- und Entscheidungsprozesse sind festgelegt, kommuniziert und implementiert. Dies betrifft auch die Schnittstellen zwischen Erhalter und akademischem Bereich.
4. Die Aufbau- und Ablauforganisation stellt die Einbeziehung des Lehr- und Forschungspersonals in studien- und forschungsrelevante sowie der Studierenden in ausbildungsrelevante Angelegenheiten sicher. Die einer Hochschule entsprechende Autonomie des Lehr- und Forschungspersonals wird gewährleistet.

### **(2) Qualitätssicherung**

1. Die Strategien und Verfahren zur Qualitätssicherung sind geeignet, die Qualität der fachhochschulischen Kernaufgaben zu sichern. Die Institution ist einer kontinuierlichen Qualitätsentwicklung verpflichtet.
2. Die Organisation des Qualitätssicherungssystems ist festgelegt, dokumentiert und intern kommuniziert; Verantwortlichkeiten sind transparent zugewiesen. Die Beteiligung der Studierenden an der Qualitätssicherung ist definiert. Sie findet auch durch die Durchführung von studentischen Lehrveranstaltungsbewertungen statt, deren Ergebnisse in die Verbesserung der Qualität von Studium und Lehre einfließen.
3. Die Institution stellt sicher, dass sie die für die qualitätsvolle Durchführung ihrer Studiengänge relevanten Informationen sammelt, analysiert

und in qualitätssteigernde Maßnahmen einfließen lässt. Sie veröffentlicht regelmäßig objektive Informationen über die Studienangebote und deren Abschlüsse.

(3) Studium und Lehre

1. Ein Prozess zur Entwicklung bzw Weiterentwicklung der Studiengänge ist implementiert. Dieser beinhaltet eine periodische Überprüfung der Studiengänge im Hinblick auf Relevanz und Aktualität und schließt die Einbeziehung externer Expertise ein. Dabei wird der Zusammenhang zwischen beruflichen Tätigkeitsbereichen, Qualifikationsprofil, Curriculum und didaktischem Konzept berücksichtigt.
2. Die Ausbildungsziele der Studiengänge sind klar formuliert und allen Beteiligten bekannt. Die in den Studiengängen auf der Grundlage der beruflichen und hochschulischen Anforderungen zu erwerbenden Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen sind dokumentiert und veröffentlicht.
3. Die Aufnahme- und Anerkennungsverfahren sind klar definiert, transparent gestaltet und allen Beteiligten kommuniziert.
4. Die Prüfungsanforderungen und -modalitäten sind klar geregelt und kommuniziert. Die Beurteilungsmethoden sind so gestaltet, dass das Erreichen der festgelegten Ausbildungsziele überprüft werden kann. Die Studierenden werden unter Anwendung transparenter und nachvollziehbarer Kriterien und Verfahren beurteilt.
5. Die Institution stellt sicher, dass die den Studierenden der Studiengänge zur Verfügung stehende Ausstattung sowie die akademische, administrative und sonstige Unterstützung bzw. Betreuung angemessen und geeignet sind.

(4) Angewandte Forschung & Entwicklung

1. Das F&E-Konzept weist einen klaren Bezug zur strategischen Ausrichtung der Institution auf. Die Ressourcen und Strukturen sind ausreichend und geeignet, die Ziele des F&E-Konzepts zu erreichen.
2. Durch angewandte F&E werden Know-how- bzw. Technologietransfer in Industrie, Wirtschaft und Gesellschaft sichergestellt.
3. Es wird gewährleistet, dass Methoden und Ergebnisse der angewandten F&E in die Lehre einfließen.
4. Die F&E-Ergebnisse manifestieren sich in Publikationen, Patenten, Konferenzbeiträgen und dergleichen.

(5) Lehr- und Forschungspersonal

1. Die Bestellungsverfahren für die Mitglieder des Lehr- und Forschungspersonals sind hochschuladäquat sowie transparent geregelt und dokumentiert.
2. Ein nach Tätigkeitsbereichen differenziertes Anforderungsprofil für das Lehr- und Forschungspersonal liegt vor. Die Gewichtung von Lehr- und Forschungstätigkeiten ist definiert und stellt die Erfüllung der fachhochschulischen Kernaufgaben sicher.
3. Die Institution stellt sicher, dass das Lehr- und Forschungspersonal qualifiziert und kompetent ist, die dem Anforderungsprofil entsprechenden

Aufgaben zu erfüllen. Ein Personalentwicklungskonzept sowie Möglichkeiten zur Weiterbildung sind vorhanden.

(6) Internationalisierung

1. Die Institution hat strategische Ziele zur Internationalisierung formuliert und ist in internationale Partnerschaften eingebunden.
2. Die organisatorischen und operativen Maßnahmen sind geeignet, die strategischen Ziele umzusetzen.

(7) Infrastruktur und Finanzen

1. Die Institution verfügt über einen beschlossenen Mehrjahresplan zur Finanzierung ihrer Aufgaben. Die budgetierten und tatsächlichen Aufwendungen der Studiengänge und der Institution werden in periodischen Abständen aufbereitet und dokumentiert.
2. Die Prozesse der Budgetierung und des Budgetvollzugs sind klar definiert und dokumentiert.
3. Die Infrastruktur und Sachausstattung unterstützen in angemessener Weise die Erreichung der Ziele der Institution.

## § 6 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung wurde vom FHR am 21.8.2009 beschlossen und tritt mit 1.9.2009 in Kraft.
- (2) Die Evaluierungsverordnung des FHR, EvalVO 5/2004, zuletzt geändert durch Beschluss des FHR vom 10.11.2006 wird damit außer Kraft gesetzt.

Wien, August 2009



O.Univ.-Prof. DI Dr. Leopold März  
Präsident des FHR